

Firma	Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Bankverbindung: IBAN	BIC

An Gemeinde
-------------

**Antrag**  
**auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge**  
**zur Sozialversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen**

Arbeitnehmer (Name, Vorname)		Wohnort/Straße/Hausnummer	
Geburtsdatum	Dienst-/Berufsbezeichnung		<input type="checkbox"/> teil- beschäftigt <input type="checkbox"/> voll- beschäftigt <input type="checkbox"/> aushilfs- beschäftigt
<input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt    wurde bei Beurlaubung – ohne Anrechnung auf den Tarifrurlaub zu folgender Veranstaltung fortgezahlt:			
am/vom (Datum)	bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)
Arbeitszeit gem. Vertrag			
Stunden wöchentl.:		Tage wöchentl.:	
An <input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt (inkl. Leistungen gem. Ziffer 1. a) – q) des Merkblattes) wurden für die Woche/den Monat vom                      bis                      vertragsgemäß gezahlt: <u>                    EUR</u>			

Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:	
<u>                    EUR</u>	<input type="checkbox"/> Monats-/ <input type="checkbox"/> Wochenlohn
: durch <input type="checkbox"/> Monats-/ <input type="checkbox"/> Wochenstunden	(Wochenstunden x 4.348 = Monatsstunden)
=                      EUR x                      Ausfallstunden	
=                      EUR	

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) und n) des Merkblattes sind in o.g. Summe nicht erhalten. Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist.

(Firmenstempel)	(Unterschrift)
Nicht vom Antragsteller auszufüllen:  Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung der LFWS vom _____ bis _____ teilgenommen.   (Stempel/Unterschrift)	Die feststellende bzw. anordnende Stelle  Sachlich und rechnerisch richtig

**Auszug aus Merkblatt  
für den Arbeitgeber zum Antrag auf  
Erstattung des fortgewährten  
Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur  
Sozialversicherung sowie sonstiger  
fortgewährter Leistungen**

Das komplette Merkblatt finden Sie auf der  
Internetseite des Landesfeuerwehrschule  
([www.lfws.saarland.de](http://www.lfws.saarland.de)) unter „Aus- und Fortbildung!“

Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Auszubildenden dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozialversicherung erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder der Katastrophenschutzbehörde teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt (§ 25 Abs. 1 SBKG).

Gemäß § 25 Abs. 2 SBKG ist privaten Arbeitgebern auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung sowie Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung durch den Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

**Umfang des Erstattungsanspruchs**

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Dem Arbeitgeber sind auf Antrag folgende Leistungen zu erstatten:

- a) Geldlohn, z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn,
- b) Sachlohn (Lohnzulagen (z.B., Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen),
- c) Weihnachtsgratifikation (z.B. zeitanteilig je Woche 1/52, je Tag 1/365 der Bruttosumme);
- d) Treueprämie;
- e) Anwesenheitsprämie;
- f) Urlaubsgeld/-entgelt - anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung - einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes -
- i) Umlage für das Wintergeld gem. § 355 ff. SGB III;
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes.
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
- l) Insolvenzgeld
- m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 58 SGB XI);

- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 257 SGB V) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61 SGB XI);
- o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340 ff. und 24 ff. SGB III;
- p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist;
- q) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Übung, des Lehrgangs etc. auszugehen);

2. Folgende Leistungen gehören **nicht** zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- d) Kosten der Berufsausbildung
- e) Bergmannsprämien
- f) Krankenversicherungsbeiträge für Winterausfallgeldempfänger;
- g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe;
- h) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt;
- i) Fernauslösung
- j) anteilige Kosten für Arbeitskleidung
- k) Mehrwertsteuer
- l) anteilige Kontoführungsgebühr
- m) betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge
- n) Produktionskosten oder entgangener Gewinn.